



# Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



## – Amtsblatt –

14. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 05.12.2023

NR. 23

### BEKANNTMACHUNG

#### Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Stolberg, 27.11.2023

#### Tagesordnung

Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg

**Sitzungstermin:** Dienstag, 12.12.2023,  
18:30 Uhr

**Raum, Ort:** Museum Zinkhütter Hof,  
Cockerillstr. 90, 52222 Stolberg

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Antrag CDU-Fraktion vom 14.11.2023; hier: Umbesetzung im Ausschuss für Teilhabe und Beschwerden (ATB)
- 5.2. Antrag der CDU-Fraktion vom 14.11.2023; hier: Umbesetzung im Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Energie (AKME)
6. Resolution zum Thema Kommunalfinanzen
7. Beteiligungsbericht zum Stichtag 31.12.2022
8. Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2024
9. Landeswettbewerb ways2work | Willensbekundung zur Umsetzung des Feinkonzeptes  
Mit der Abgabe des Feinkonzeptes wird vom Fördermittelgeber ein "Nachweis über die politische Beschlussfassung zum Umsetzungswillen des Projekts" gefordert.
10. Abfallentsorgungsgebühren 2024
11. LEADER-Projekt: Qualitätsoffensive Wanderwege;  
hier: Beschluss über die Projektumsetzung
12. Bildung einer Mehrklasse an der Kupferstädter Gesamtschule
13. Gestaltung der Heinrich Heimes-Brücke im Ortsteil Unterstolberg
14. "miteinander leben" Konzept zur Integration neu zugewanderter Menschen in der Kupferstadt Stolberg
15. Interkulturelles Fastenbrechen 2024;  
hier: Antrag des Integrationsrates vom 27.10.2023 auf finanzielle Unterstützung für die Organisation des Festes

16. Windparks "Dreikaisereichen" und "Laufenburger Wald"  
hier: Sachstand und weiteres Vorgehen
17. Friedhofsgebühren 2024
18. Instandhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen und Unterhaltung sowie Bewirtschaftung der Grundstücke/ bauliche Anlagen in der Kupferstadt Stolberg  
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2023
19. Gebäudereinigung in den städt. Gebäuden der Kupferstadt Stolberg  
hier: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2023
20. Abwassergebühren 2024 und rückwirkende Reduzierung der Gebührensätze 2022 nach Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 zur Änderung der durch Widerspruch noch nicht bestandskräftig gewordenen Grundbesitzabgabenbescheide  
hier: 7. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 14.12.2016 über die Erhebung der Abwassergebühren und des Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse (Gebührensatzung)
21. 14. Änderungssatzung zur Satzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
22. Neubau Rathaus; hier: Antrag der Koalition auf kontinuierliche Information
23. Innenstadtentwicklung
24. Zincoli; hier: Antrag der Koalition auf kontinuierliche Information
25. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
26. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Umlaufbeschluss I WEA Projekt Rurenergie Heimbach-Flatten
2. Aktueller Sachstand Mietverträge Sofortprogramm Innenstadt
3. Innenstadtentwicklung; hier: weiteres Vorgehen
4. Gründung der Rureifel Tourismus GmbH
5. Windpark "Dreikaisereichen" und Windpark "Laufenburger Wald"  
hier: Abschluss einer Absichtserklärung / eines Letter of Intents (LOI) mit den Projektentwicklern STAWAG bzw. den Kooperationspartnern WSW/GREEN
6. Auftragserteilung zum Austausch / Einbau einer Fensterbank - GS Breinig  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
7. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
8. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

#### **BEKANNTMACHUNG**

Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung  
Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:  
Zustellung von Mahnungen der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg hat für Herrn Norbert Milic, zuletzt wohnhaft in 46514 Schermbeck, Bruchmühlenweg 58 am 09.03.2023 und am 12.10.2023 Mahnungen über rückständige Grundbesitzabgaben unter

den Kassenzeichen 10000447973 und 10000464746 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, aktuelles Dienstgebäude Zweifaller Str. 112, 52224 Stolberg offen und können dort von dem Empfänger nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Die Mahnungen gelten zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 31.10.23

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung von Mahnungen der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg hat für Frau Simona-Elena Roman, zuletzt wohnhaft in 52223 Stolberg, Prämienstr. 67 am 06.07.2023 und am 07.09.2023 Mahnungen über rückständige Grundbesitzabgaben unter dem Kassenzeichen 10000448198 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt. Die Mahnungen werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnungen liegen bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, aktuelles Dienstgebäude Zweifaller Str. 112, 52224 Stolberg offen und können dort von dem Empfänger nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Mahnungen gelten zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 31.10.23

Patrick Haas  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.d. geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Zustellung einer Mahnung der Stadtkasse Stolberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtkasse Stolberg hat für die Firma ECCO Fenster & Türen UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Geschäftsanschrift: Linnicher Str. 88, 52477 Alsdorf am 12.10.2023 eine Mahnung über rückständige Gewerbesteuer unter dem Kassenzeichen 20000063054 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Mahnung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Mahnung liegt bei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, aktuelles Dienstgebäude Zweifaller Str. 112, 52224 Stolberg offen und kann dort von dem Empfänger nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Die Mahnung gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) als zugestellt. Die so gemahnten Forderungen werden damit vollstreckbar.

Stolberg (Rhld.), den 29.11.2023

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung vom 13.11.2023 gem. § 200 (3) BauGB der Absicht zur Veröffentlichung eines Baulückenkatasters auf dem Stadtgebiet der Kupferstadt Stolberg**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 den Beschluss zur Veröffentlichung des Baulückenkatasters gefasst.

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Haupt- und Finanzausschusses beschloss der Rat dabei einstimmig wie folgt:

**„[...] der Rat beschließt die Veröffentlichung eines Baulückenkatasters gem. § 200 BauGB.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Baulückenkataster stellt Grundstücke oder Teilflächen dieser innerhalb eines Stadtgebietes dar, die aus planungsrechtlicher Sicht sofort oder in absehbarer Zeit bebaubar sind. Damit wird das Potential der Innenentwicklung im Stadtgebiet verdeutlicht und dem Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen.

Gem. § 200 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde bebaubare Flächen in Karten oder Listen auf der Grundlage eines Lageplans erfassen. Die Zusammenstellung der Flächen kann, soweit der Grundstückseigentümer nicht widersprochen hat, veröffentlicht werden.

Als Veröffentlichungsort ist das Geoportal der Städte-Region Aachen „Inkas-Portal“ vorgesehen. Folgende Angaben sollen **1 Monat nach Bekanntgabe der Veröffentlichungsabsicht** öffentlich zu jeder Baulücke zur Verfügung stehen: Lagebezeichnung, Größe, Planungsrecht, Erschließungssituation, Lage im Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet.

Die persönlichen Daten der Eigentümer sind nicht erkennbar und werden von der Stadt nicht an Dritte weitergegeben. Das Baulückenkataster deutet keine pauschale Verkaufsabsicht der Eigentümer oder eine Baupflicht an, sondern zeigt die grundsätzliche Bebaubarkeit des Grundstückes auf.

Es stellt zudem eine unverbindliche Auskunft dar. Hieraus können keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden. Für eine verbindliche Auskunft zur Bebaubarkeit eines Grundstücks müssen auch weiterhin eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt werden.

Grundsätzlich sollen alle Baulücken im Baulückenkataster erfasst und veröffentlicht werden, wenn die Eigentümer dieser Veröffentlichung nicht ausdrücklich widersprechen.

Auch die nachträgliche Eintragung in das Baulückenkataster ist möglich. Hierzu senden Sie bitte eine Mail mit eindeutigen Lagebezeichnungen an die Mailadresse [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de).

### **Widerspruchsrecht**

Der Widerspruch kann jederzeit formlos oder über ein Formular (verfügbar auf der Website der Kupferstadt Stolberg) per Post an

Kupferstadt Stolberg  
Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Baulandkataster  
Rathausstraße 11-13  
52222 Stolberg

**oder** Mail an [stadtentwicklung@stolberg.de](mailto:stadtentwicklung@stolberg.de) eingereicht werden.

Auch Bevollmächtigte können Widerspruch zur Veröffentlichung des Grundstücks einlegen. Die Vollmacht des Eigentümers ist mitzusenden. Das Grundstück wird anschließend aus dem Baulückenkataster entfernt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Verfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet sowie dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Die die Bekanntmachung und alle Informationen zum Baulückenkataster können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) eingesehen werden

Stolberg (Rhld.), den 13.11.2023

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

**6. Änderungssatzung vom 15.11.2023  
zur Satzung der Kupferstadt Stolberg  
(Rhld.) vom 14.12.2016  
über die Erhebung der Abwassergebühren  
und des Kostenersatzes für Grundstücks-  
anschlüsse  
(Gebührensatzung)**

**zur Satzung der Kupferstadt Stolberg  
(Rhld.) vom 14.12.2016  
über die Entwässerung der Grundstücke  
und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseran-  
lage  
(Entwässerungssatzung)**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung,

des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

- für das Gebührenjahr 2019 **2,25 €**,
- für das Gebührenjahr 2020 **2,27 €** und
- für das Gebührenjahr 2021 **2,09 €**.

Die Gebührensätze für die Gebührenjahre 2022 und 2023 betragen unverändert 2,78 €.

### **Artikel 2**

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter bzw. sonstiger Fläche

- für das Gebührenjahr 2019 **0,88 €**,
- für das Gebührenjahr 2020 **0,90 €** und
- für das Gebührenjahr 2021 **0,90 €**.

Der Gebührensatz für das Gebührenjahr 2022 beträgt unverändert 1,20 €, für 2023 unverändert 1,10 €.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt

- mit Wirkung vom 01.01.2019 für das Gebührenjahr 2019,
- mit Wirkung vom 01.01.2020 für das Gebührenjahr 2020 und
- mit Wirkung vom 01.01.2021 für das Gebührenjahr 2021

am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 15.11.2023

Patrick Haas  
Bürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **3. Nachtragssatzung vom 20.11.2023 zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17. 11. 2010 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 31.10.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

### **Steuerbefreiung**

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Sie müssen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim oder aus dem inländischen Tiererschutz übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung von zwei Jahren auf Antrag gewährt. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.
- (5) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme nachweislich mindestens 8 Jahre alt sind, wird eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 20.11.2023

Patrick Haas  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.